

Protokoll

über die **hybride Sitzung** des **Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses** am Montag, **22.02.2021**, 17:00 Uhr, im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Nienburger Straße 31, 31535 Neustadt a. Rbge.

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Thomas Stolte

Mitglieder

Herr Dr. Ulrich Baulain

Herr Herwig Dannenbrink

Herr Josef Ehlert

Herr Frank Hahn

Vertreter für Herrn Björn Niemeyer

Herr Peter Hake

Herr Thomas Iseke

Herr Dr. Godehard Kass

Herr Ferdinand Lühring

Vertreter für Frau Christina Schlicker

Herr Matthias Rabe

Vertreter für Herrn Heinz-Günter Jaster

Herr Heinz-Jürgen Richter

Verwaltungsvorstand

Herr Jörg Homeier

Fachbereichsleitung 3, Infrastruktur

Frau Annette Plein

Fachbereichsleitung 2, Bürgerservice

Beratende Mitglieder

Herr Dirk Herrmann

Gäste

Herr Harry Piehl

Ortsbürgermeister der Ortschaft Bordenau

Verwaltungsangehörige/r

Frau Meike Kull

Fachdienstleitung Stadtplanung

Herr Pawel Lizon

Fachdienst Stadtplanung

Frau Iris Mohrhoff

Fachdienst Stadtplanung, Protokoll

Herr Sebastian Moritz

Fachdienst Stadtplanung

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 18:14 Uhr

Tagesordnung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 25.01.2021
- 3 Genehmigung des Protokolls zum Umlaufverfahren (05.02.2021 bis 10.02.2021)

| | | |
|----|---|------------|
| 4 | Berichte und Bekanntgaben | |
| 5 | Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes | |
| 6 | Widmung der Straße "Hoher Kamp", Gemarkung Büren, in Neustadt a. Rbge., nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) | 2021/007 |
| 7 | Spielfläche am Haus des Gastes | 2021/014 |
| 8 | Anfragen | |
| 9 | Rahmenbedingungen für geeignete Kompensationsflächen | 2020/257 |
| 10 | Niedersächsisches Dorferneuerungsprogramm in der Stadt Neustadt a. Rbge. - Fortschreibung des Dorfentwicklungsplans zur Verlängerung der Förderung für das Mühlenfelder Land | 2021/015 |
| 11 | LEADER-Region Meer & Moor - Interessenbekundung und Positionierung für die EU-Förderperiode 2021 - 2027 | 2021/024 |
| 12 | Änderung der Gestaltungssatzung Mardorf - Aufstellungsbeschluss - erneuter Auslegungsbeschluss - Satzungsbeschluss unter Vorbehalt | 2019/135/2 |
| 13 | Bebauungsplan Nr. 208 "Alt-Mardorfer-Kämpe", 2. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf - Aufstellungsbeschluss - Auslegungsbeschluss | 2020/204/1 |
| 14 | Bebauungsplan Nr. 312 Teilgeltungsbereich A "Dorfgebiet Schneeren", 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren - Beschluss zu den Stellungnahmen - erneuter Auslegungsbeschluss - Satzungsbeschluss | 2021/008 |
| 15 | Bebauungsplan Nr. 858 "Tannenbruchsee", 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Metel - Beschluss zu den Stellungnahmen - Auslegungsbeschluss | 2020/241 |
| 16 | Bebauungsplan Nr. 911 "Bonifatiusstraße", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Poggenhagen - Beschluss zu den Stellungnahmen - Erneuter Auslegungsbeschluss | 2020/266 |
| 17 | Bebauungsplan Nr. 965 A "Questhorst - 1. Bauabschnitt", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Bordenau - Beschluss zu den Stellungnahmen - Satzungsbeschluss | 2021/025 |

18 Antrag auf Hinterbebauung der Flurstücke 201/3 und 196/3,
Flur 4, Gemarkung Hagen
- Grundsatzbeschluss

2021/001

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Herr Stolte eröffnet die Sitzung des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Der Tagesordnungspunkt 6 wird von der Tagesordnung abgesetzt, da das Umlaufverfahren im Ortsrat Bevensen gescheitert ist. Die Tagesordnungspunkte 9 und 18 werden einvernehmlich wegen Beratungsbedarf der SPD-Fraktion von der Tagesordnung gestrichen.

2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 25.01.2021

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss fasst mehrheitlich bei zwei Enthaltungen folgenden

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung am 25.01.2021 wird genehmigt.

3. Genehmigung des Protokolls zum Umlaufverfahren (05.02.2021 bis 10.02.2021)

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss fasst mehrheitlich bei drei Enthaltungen folgenden

Beschluss:

Das Protokoll zum Umlaufverfahren (05.02.2021 bis 10.02.2021) wird genehmigt.

4. Berichte und Bekanntgaben

1. Herr Homeier gibt bekannt, dass der Zuwendungsbescheid der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) für die Grunderneuerung von acht Bushaltestellen in Höhe von 379.747,00 Euro vorliegt (**Anlage 1**).
2. Herr Homeier gibt eine Zwischenmeldung zur Anfrage von Herrn Ehlert aus der Sitzung vom 25.01.2021 zum Lichtliefervertrag und bezieht sich auf eine Vorlage des Verwaltungsausschusses aus 2017. Eine ausführliche Antwort wird noch folgen.
3. Herr Homeier gibt zur Anfrage von Herrn Richter aus der Sitzung vom 25.01.2021 bekannt, dass sich die Verwaltung wegen Grundstückseigentümerwechsel im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bahnüberganges Siemensstraße noch in Verhandlungen befindet.
4. Herr Homeier informiert darüber, dass die Arbeiten an der Brücke Wätering in Otternhagen ausgeschrieben worden sind und Ende April/Mai durchgeführt werden sollen.
5. Frau Plein gibt zu der Anfrage von Herrn Richter aus der Sitzung vom 25.01.2021 bekannt, dass das Gebäude am Wölper Ring, das einer Halle gleicht, zulässig und genehmigt ist.

5. Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Die Öffentlichkeit ist coronabedingt zu dieser Sitzung nicht zugelassen. Es liegen keine schriftlichen Anfragen von Einwohnern vor.

6. Widmung der Straße "Hoher Kamp", Gemarkung Büren, in Neustadt a. Rbge., nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) 2021/007

Dieser Tagesordnungspunkt ist zu Beginn der Sitzung abgesetzt worden.

7. Spielfläche am Haus des Gastes 2021/014

Ohne Aussprache fasst der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Spielfläche am Haus des Gastes in Mardorf als Spielangebot für Gäste herzurichten, ein bis zwei Geräte aufzubauen und in die Unterhaltung zu übernehmen.

8. Anfragen

1. Auf die Frage von Herrn Iseke, wohin der Schnee vom Fußweg geräumt werden soll, erklärt Herr Homeier, dass dieser ausschließlich auf das eigene Grundstück geschoben werden darf.
2. Herr Hake möchte wissen, ob der Stadt eine Prioritätenliste über Regions- und Landesstraßen bezüglich Reparaturen vorliegt. Herr Homeier führt aus, dass es eine Liste für größere Maßnahmen gibt, und er sagt die Prüfung hinsichtlich einer Liste für kleinere Maßnahmen zu.
3. Herr Dr. Kass erkundigt sich, wie die Stadt mit abgängigen Heizungsanlagen verfährt. Dazu informiert Herr Homeier, dass in letzter Zeit keine Heizungsanlage komplett erneuert worden ist. Bei einer bald anstehenden Kompletterneuerung wird die Verwaltung eine Vorlage mit einer Empfehlung erarbeiten, die einen Vergleich zwischen einer alternativen mit einer konventionellen Heizungsanlage beinhaltet.

9. Rahmenbedingungen für geeignete Kompensationsflächen 2020/257

Dieser Tagesordnungspunkt ist zu Beginn der Sitzung abgesetzt worden.

Antwort der Verwaltung zu der Frage von Herrn Richter nach der Vereinbarkeit dieser Kompensationsthematik mit dem „Niedersächsischem Weg“:

Der „Niedersächsische Weg“ sieht zum Thema „Kompensation für die Bauleitplanung“ im Wesentlichen die Schaffung eines zentralen Online-Kompensationskatasters für Niedersachsen vor, über das die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen z.B. für die Unteren Naturschutz-

behörden erleichtert werden soll (siehe auch www.niedersachsen.de/niedersaechsischer-weg). In die Planungshoheit der Kommunen hinsichtlich der Ausgestaltung und rechtlichen Sicherung der Kompensationsmaßnahmen greift der Niedersächsische Weg jedoch nicht ein. Dies wurde der Verwaltung durch den NLWKN bestätigt. Auf die Aspekte, die in der Beschlussvorlage 2020/257 behandelt werden, haben die geplanten rechtlichen Neuerungen des Niedersächsischen Weges daher keine Auswirkung und stehen diesen nicht entgegen.

10. **Niedersächsisches Dorferneuerungsprogramm in der Stadt Neustadt a. Rbge.** 2021/015
- Fortschreibung des Dorfentwicklungsplans zur Verlängerung der Förderung für das Mühlenfelder Land

Herr Hahn berichtet über die umgesetzten als auch über die geplanten Maßnahmen.

Anschließend fasst der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

1. Der Ergebnisdokumentation zum Beteiligungsprozess im Rahmen der Fortschreibung des Dorfentwicklungsplans des Mühlenfelder Landes wird gemäß der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/015 zugestimmt.
2. Auf der Grundlage der Ergebnisdokumentation zur Fortschreibung des Dorfentwicklungsplans Mühlenfelder Landes wird die Verlängerung der Förderung um weitere zwei Jahre, mit einer Laufzeit bis zum Jahresende 2023, beantragt.

11. **LEADER-Region Meer & Moor** 2021/024
- Interessenbekundung und Positionierung für die EU-Förderperiode 2021 - 2027

Nachdem Herr Richter für eine Beschlussfassung plädiert hat, fasst der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

1. Die Stadt Neustadt a. Rbge. befürwortet eine Fortführung der erfolgreichen regionalen Zusammenarbeit der bisherigen LEADER-Region Meer & Moor sowie weiterhin Partizipation an den Fördermöglichkeiten ländlicher Regionalentwicklung auch in der EU-Förderperiode 2021 - 2027 sowie in der Übergangszeit 2021 - 2023. Neustadt a. Rbge. beteiligt sich an einer Bewerbung mit gemeinsamem Wettbewerbsbeitrag als regionale Ausrichtung für die entsprechende EU-Förderperiode.
2. Die potenziellen Kosten für die Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes gemäß den Vorgaben des Landes sollen nach dem bewährten Kooperationsprinzip der auslaufenden Förderperiode zwischen den beteiligten kommunalen Partnern aufgeteilt werden. Eine Finanzierung der beteiligten Kommunen zu gleichen Anteilen wird angestrebt. Konkretisierungen sind im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zu treffen.
3. Die Trägerschaft einer regionalen Bewerbung um Anerkennung als ländliche Entwicklungsregion soll auf der Grundlage ihrer Verfahrenserfahrung die Stadt Neustadt a. Rbge. übernehmen.

4. Diese Beschlüsse werden vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse der Stadt Wunstorf und der Gemeinde Wedemark sowie den aktuellen Informationen und Rahmenbedingungen durch das Land Niedersachsen getroffen. Über die Aktualisierungen sind die politischen Gremien zu informieren.
5. Entsprechende Verwaltungsvereinbarungen zu diesen Beschlüssen sind abzuschließen.

12. **Änderung der Gestaltungssatzung Mardorf** 2019/135/2
- **Aufstellungsbeschluss**
- **erneuter Auslegungsbeschluss**
- **Satzungsbeschluss unter Vorbehalt**

Auf die Frage von Herrn Dr. Kass nach den Kriterien für die Auswahl der RAL-Farben erklären Herr Lizon und Frau Kull, dass im Hinblick auf die Gestaltung und Baukultur, die Historie des Ortes zu betrachten ist; d. h., welche Formen und Farben sind traditionell vorhanden und sollten erhalten bleiben.

In Beantwortung der Frage von Herrn Iseke führt Frau Kull aus, dass vorhandene Zäune, die nicht den Bestimmungen der Satzung entsprechen, Bestandsschutz haben.

Herr Dr. Kass bittet um eine Prüfung des Konfliktpotenzials bezüglich der Abweichungen zwischen dem Bestand und den Bestimmungen der Gestaltungssatzung. Herr Ehlert merkt an, dass der Ortsrat kein Konfliktpotenzial gesehen hat.

Daraufhin fasst der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss mehrheitlich bei einer Enthaltung folgenden empfehlenden

Beschluss:

1. Den eingegangenen Stellungnahmen zu den örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung des Orts- und Straßenbildes des Stadtteils Mardorf (Gestaltungssatzung Mardorf), vereinfachte 2. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf, wird stattgegeben bzw. nicht gefolgt. Die Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/135/2 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die erneute öffentliche Auslegung der Gestaltungssatzung Mardorf, vereinfachte 2. Änderung, einschließlich Begründung ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen, indem der überarbeitete Satzungstext auf die Dauer von 2 Wochen öffentlich ausgelegt wird und Stellungnahmen zu den geänderten Inhalten vorgebracht werden können. Diese sind in der Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/135/2 kursiv hervorgehoben.
3. Unter dem Vorbehalt, dass während der erneuten öffentlichen Auslegung keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingehen, wird die Gestaltungssatzung Mardorf, vereinfachte 2. Änderung, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/135/2). Die Begründung hat in der Fassung der Anlage 3 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/135/2 an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

13. **Bebauungsplan Nr. 208 "Alt-Mardorfer-Kämpfe", 2. Änderung, 2020/204/1
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf**
- **Aufstellungsbeschluss**
- **Auslegungsbeschluss**

Herr Ehlert möchte den Beschlussvorschlag um zwei Punkte ergänzen. Zum einen soll die Traufhöhe beidseitig gelten und zum anderen eine mögliche Fristsetzung für die Durchführung der vorgeschriebenen Bepflanzung festgelegt werden.

Daraufhin fasst der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss einstimmig folgenden abweichenden empfehlenden

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. 208 "Alt-Mardorfer-Kämpfe" 2. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf, wird einschließlich Begründung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt (Anlagen 1 und 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/204/1). Der Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Festsetzung des Planes (Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/204/1).
 - a) *Die in § 3 festgesetzte maximale Traufhöhe soll beidseitig für die Gebäude gelten.*
 - b) *Wenn möglich soll für die Herrichtung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern eine zeitliche Frist festgelegt werden.*
2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wird abgesehen. Die Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt, indem der Plan auf die Dauer von einer Woche unmittelbar vor der öffentlichen Auslegung ausgehangen wird. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind die Erhöhung des Angebotes an Ferienwohnungen am Nordufer des Steinhuder Meeres zur Förderung der Belange von Freizeit und Erholung, indem für ein Grundstück an der Meerstraße eine Bebauung mit Ferienwohnungen planungsrechtlich ermöglicht wird.
3. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 208 "Alt-Mardorfer-Kämpfe" 2. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf, einschließlich Begründung mit den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

14. **Bebauungsplan Nr. 312 Teilgeltungsbereich A "Dorfgebiet
Schneeren", 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil
Schneeren** **2021/008**
- **Beschluss zu den Stellungnahmen**
- **erneuter Auslegungsbeschluss**
- **Satzungsbeschluss**

Nach einem kurzen Hinweis von Herrn Lühring auf den Ortsratsbeschluss fasst der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

1. Den Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 312 Teilgeltungsbereich A "Dorfgebiet Schneeren", 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren, wird, wie in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/008 ausgeführt, stattgegeben bzw. nicht gefolgt. Die Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/008 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die erneute Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 312 Teilgeltungsbereich A "Dorfgebiet Schneeren", 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren, einschließlich Begründung, wird gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB durchgeführt, indem die Stellungnahmen der betroffenen Bürger und der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplans eingeholt werden. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme beträgt 2 Wochen.
3. Der Berichtigung der Flächennutzungsplandarstellung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird in der Fassung der auf Seite 10 der Begründung zum Bebauungsplan (Anlage 3) abgebildeten Darstellung zugestimmt.
4. Unter dem Vorbehalt, dass während der erneuten Auslegung keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingehen, wird der Bebauungsplan Nr. 312 Teilgeltungsbereich A "Dorfgebiet Schneeren", 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen (Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/008). Die Begründung hat in der Fassung der Anlage 3 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/008 an der Beschlussfassung teilgenommen.

**15. Bebauungsplan Nr. 858 "Tannenbruchsee", 1. Änderung, Stadt 2020/241
Neustadt a. Rbge., Stadtteil Metel
- Beschluss zu den Stellungnahmen
- Auslegungsbeschluss**

Laut Herrn Dr. Kass hält seine Fraktion das Maß der baulichen Nutzung für überdimensioniert und hinterfragt die Notwendigkeit der grundbuchlichen Sicherung des Badebetriebes. Dazu erläutert Frau Kull, dass es sich um einen Angebotsplan handelt, der das Höchstmaß der baulichen Nutzung festsetzt. Inwieweit das Maß ausgenutzt wird, entscheidet der Grundstückseigentümer. Der Eintrag ins Grundbuch ist zwingend erforderlich, da dadurch die langfristige Nutzung des Badebetriebes gesichert wird. Dieses Ziel der langfristigen Sicherung wäre allein durch die zuvor abzuschließenden städtebaulichen Verträge nicht gewährleistet.

Herr Iseke möchte wissen, ob Wohnwagen weiterhin dort stehen dürfen, wo der Bebauungsplan Ferienwohnungen ausweist. Frau Kull berichtet, dass durch die Neuordnung Umzüge unumgänglich sind, um die vielen rechtswidrigen - teilweise gefährlichen - Zustände zu beseitigen.

Daraufhin fasst der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

1. Den Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 858 „Tannenbruchsee“, 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Metel, wird, wie in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 220/241 ausgeführt, stattgegeben bzw. nicht gefolgt. Die Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 220/241 ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 858 „Tannenbruchsee“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Metel, einschließlich Begründung mit den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen (Anlagen 2 und 3 zur Beschlussvorlage Nr. 220/241).

16. **Bebauungsplan Nr. 911 "Bonifatiusstraße", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Poggenhagen** 2020/266
- **Beschluss zu den Stellungnahmen**
- **Erneuter Auslegungsbeschluss**

Ohne Aussprache fasst der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

1. Den eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 911 "Bonifatiusstraße", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Poggenhagen, wird stattgegeben bzw. nicht gefolgt. Die Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/266 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 911 "Bonifatiusstraße", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Poggenhagen, einschließlich Begründung ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen, indem der überarbeitete Plan auf die Dauer von 2 Wochen öffentlich ausgelegt wird und Stellungnahmen vorgebracht werden können.

17. **Bebauungsplan Nr. 965 A "Questhorst - 1. Bauabschnitt", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Bordenau** 2021/025
- **Beschluss zu den Stellungnahmen**
- **Satzungsbeschluss**

Herr Hake und Herr Dr. Kass machen auf das Problem des Fluglärms aufmerksam. Herr Richter merkt an, dass der Bebauungsplan „wasserdicht“ sein muss und es dürfen sich daraus keine Entschädigungsansprüche wegen des Fluglärms gegen die Stadt oder den Fliegerhorst Wunstorf ergeben.

Frau Kull legt dar, dass der Verwaltung dieses Thema sehr wohl bewusst ist; daher wurde das Lärmgutachten im Jahr 2020 aktualisiert und ist in die Begründung zum Bebauungsplan mit eingeflossen.

Daraufhin fasst der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss mehrheitlich bei zwei Enthaltungen folgenden empfehlenden

Beschluss:

1. Den Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 965 A "Questhorst - 1. Bauabschnitt", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Bordenau wird, wie in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/025 ausgeführt, stattgegeben bzw. nicht gefolgt. Die Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/025 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bebauungsplan Nr. 965 A "Questhorst - 1. Bauabschnitt", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Bordenau, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Anlagen 2 und 3 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/025). Die Begründung und die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB haben in der Fassung der Anlagen 4 und 9 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/025 an dieser Beschlussfassung teilgenommen.
3. Dem der Beschlussvorlage Nr. 2021/025 als Anlage 8 beigefügten Kompensationsvertrag zum Bebauungsplan Nr. 965 A "Questhorst - 1. Bauabschnitt", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Bordenau, wird zugestimmt.

18. Antrag auf Hinterbebauung der Flurstücke 201/3 und 196/3, Flur 2021/001
 4, Gemarkung Hagen
 - Grundsatzbeschluss

Dieser Tagesordnungspunkt ist zu Beginn der Sitzung abgesetzt worden.

Mit einem Dank an die Anwesenden schließt Herr Stolte den öffentlichen Teil der Sitzung um 18:10 Uhr.

Thomas Stolte
Ausschussvorsitzender

Dominic Herbst
Bürgermeister

Iris Mohrhoff
Protokollführerin

Neustadt a. Rbge., 09.03.2021

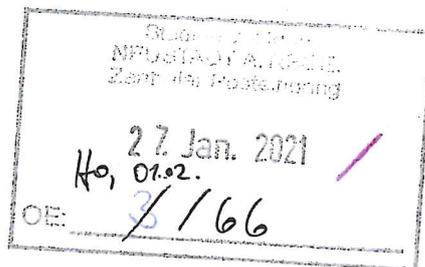


Landesnahverkehrsgesellschaft
Niedersachsen mbH (LNVG)

Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)
Kurt-Schumacher-Straße 5, 30159 Hannover

Stadt Neustadt a. Rbge.
Nienburger Straße 31
31535 Neustadt am Rübenberge

Kurt-Schumacher-Straße 5
30159 Hannover
Telefon 05 11/5 33 33-0
Telefax 05 11/5 33 33-299
info@lnvg.de
www.lnvg.de



| | | | | |
|--------------------|-------------|------------------------|---------------------------------|------------|
| Ihre Nachricht vom | Ihr Zeichen | Unsere Zeichen | Bearbeiter / Durchwahl | Datum |
| 28.04.2020 | 66 Hä 1801 | Za-F3.9766-5127-210050 | Frau Zach / 160 zach@lnvg.de | 25.01.2021 |

Förderung von Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), Grunderneuerung von acht Haltestellen im Stadtgebiet Neustadt a. Rbge., Sammelvorhaben 2021

Ihr Zuwendungsantrag vom 28.04.2020

- Anlagen: a) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
b) Geprüfte Anlage 1 (Haltestellenliste) des Antrages
c) Geprüfte Anlage 2 (Erläuterungsbericht) des Antrages

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 8 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) vom 28.06.1995 (Nds. GVBl. S. 180), in der zzt. gültigen Fassung, sind wir als beliehenes Unternehmen zur Bewilligungsbehörde für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 44 Nds. Landeshaushaltsordnung (LHO) bestimmt worden.

Auf Ihren Antrag vom 28.04.2020 bewilligen wir Ihnen unter Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 im Rahmen einer Projektförderung gemäß den §§ 23 und 44 LHO einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von insgesamt 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben von 506.329,33 Euro, höchstens jedoch

Geschäftsführung:
Carmen Schwabl (Sprecherin)
Susanne Haack

Amtsgericht Hannover HRB 55167
USt-IdNr. DE811920801

Deutsche Bank Hannover
IBAN DE48 2507 0070 0014 7298 00
BIC (Swift) DEUTDE2HXXX

HypoVereinsbank Hannover
IBAN DE17 2003 0000 0020 1646 61
BIC (Swift) HYVEDEMM300

379.747,00 Euro

in Worten:

„Dreihundertneunundsiebzigtausendsiebenhundertsiebenundvierzig Euro“.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gemäß Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) Nr. 2.2.2 zu § 44 LHO gewährt.

Besondere Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen):

- 1) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) in der anliegenden Fassung sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids, soweit dieser Bescheid keine abweichenden Festlegungen trifft.

Bei der Vergabe von Aufträgen zum Zweck der Durchführung des geförderten Vorhabens sind die Bestimmungen der einschlägigen Vergabegesetze einzuhalten. Hingewiesen wird auf die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV), des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) und der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO). Ein Zuwiderhandeln kann als Auflagenverstoß geahndet werden.
- 2) Die Zuwendung ist zweckgebunden und antragsgemäß bestimmt zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Maßnahme Grunderneuerung von acht Haltestellen im Stadtgebiet Neustadt a. Rbge., Sammelvorhaben 2021 gemäß der Anlagen b) und c) zu diesem Bescheid. **Ein Austausch von Haltestellen ist ausgeschlossen.** Nachträgliche Änderungen der Antragsinhalte sind grundsätzlich ebenfalls nicht zuwendungsfähig.
- 3) Die Dauer der Zweckbindung für das geförderte Vorhaben beträgt 20 Jahre ab Inbetriebnahme. Sollten vor Ablauf dieser Frist Änderungen mit negativen Auswirkungen auf die Zweckbestimmung vorgenommen werden, obliegt der Bewilligungsbehörde die Prüfung, ob der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen ist. Eine Veräußerung der mit der Zuwendung erstellten Anlagen bedarf unserer vorherigen Genehmigung. Nach Fristablauf kann über die Anlagen frei verfügt werden.
- 4) **Der Bewilligungszeitraum beginnt mit der Bekanntgabe dieses Zuwendungsbescheides und endet am 30.06.2022.** Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen und in dem das geförderte Vorhaben durchgeführt werden muss. **Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist grundsätzlich nicht möglich.**
- 5) Die zuwendungsfähigen Ausgaben für das Gesamtvorhaben werden auf 506.329,33 Euro festgesetzt. Eigenleistungen, Verwaltungskosten und Stundenlohnarbeiten sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Abweichend von Nr. 1.1 der ANBest-Gk sind als einzelne Ausgabeansätze die Gesamtausgaben je Haltestelle gemäß der Antragsliste zu verstehen und verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Haltestellen ausgeglichen wird. Be ruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen,

Antragstellerin: Stadt Neustadt am Rübenberge
 Vorhabenbezeichnung: Barrierefreier Umbau von 8 Bushaltestellen 2021

| Ifd. Nr. | Ort | Haltestelle | Fahrtrichtung | Folgende Einzelmaßnahmen sind im Rahmen des vereinfachten Antragsverfahrens vorgesehen (bitte ankreuzen bzw. ausfüllen) | | | | | | | | | | | Grunderwerbsausgaben | Bauausgaben | zwfg. externe Planungs- ausgaben (max. 10 % der zwfg. Bauausgaben) | Gesamt- ausgaben | |
|----------|-------------|------------------|-----------------------------|---|----------|-------------------------|-----------------------------|--------------------|-------------------------|------------------|-----------------------|------------------------|-------------------------|---|----------------------|--------------|--|---------------------|----------------------------|
| | | | | Warteflächen für Fahrgäste | Busbucht | Bord für Niederflrbusse | taktilles Blindenleitsystem | Haltestellenschild | Fahrgastunterstand mit: | - Abfallbehälter | - Informationsvitrine | Beleuchtungsanlage | Anpassung an das Umfeld | Anzahl Fahrradabstellbügel im Haltestellenbereich | | | | | Grunderwerbsfläche (in qm) |
| 1 | Dinstorf | Dinstorf | Stöckendrebber | x | | x | x | | | | x | | | x | 3 | | 37.500,00 € | 3.750,00 € | 41.250,00 € |
| 2 | Dinstorf | Dinstorf | Neustadt | x | | x | x | | x | x | x | | | x | 3 | | 42.500,00 € | 4.250,00 € | 46.750,00 € |
| 3 | Neustadt | R.-Diesel Ring | Bahnhof ZOB | x | | x | x | | x | x | x | | | x | 3 | | 63.000,00 € | 6.300,00 € | 69.300,00 € |
| 4 | Neustadt | R.-Diesel Ring | Esperke, Suttorf | x | x | x | x | | x | | x | | | x | 3 | | 90.900,00 € | 9.090,00 € | 99.990,00 € |
| 5 | Neustadt | Freizeitbad, KGS | Poggenhagen/ Bahnhof ZOB | x | | x | x | 2x | x | x | | | | x | 2x6 3 | | 90.900,00 € | 9.090,00 € | 99.990,00 € |
| 6 | Scharnhorst | Scharnhorst | Metel | x | | x | x | | x | x | x | | | x | 3 | | 47.500,00 € | 4.750,00 € | 52.250,00 € |
| 7 | Neustadt | Fontanstraße | Bahnhof ZOB | x | | x | x | | x | x | x | | | x | 3 | | 46.500,00 € | 4.650,00 € | 51.150,00 € |
| 8 | Neustadt | Fontanstraße | Freizeitbad, KGS | x | | x | x | | x | x | | | | x | 3 | | 41.500,00 € | 4.150,00 € | 45.650,00 € |
| | | | | | | | | | | | | Gesamtausgaben: | 0,00 € | 460.300,00 € | 46.030,00 € | 506.330,00 € | | | |

In zuwendungsrechtlicher Hinsicht
 technisch und wirtschaftlich geprüft

25. Jan. 2021

Landesnahverkehrsgesellschaft
 Niedersachsen mbH (LNVG)
 i.A. Janina Zech

zwfg. Bauausgaben = 460.300,00 €

zzgl. 10% Planungsk. = 46.030,00 €

zwfg. Gesamtausgaben = 506.330,00 €

zwfg. Gesamtausgaben
 (abgerundet) = 506.329,33 €